

**Gebührensatzung
des Zweckverbandes für
Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)
in den mit dritter Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
eingearbeiteten Gebührensätzen**

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) - (ZAK) - erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) - i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 KommZG und i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft vom 25. Juni 2001 (RABl. S. 180):

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der ZAK erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK benutzt. Bei der Hausmüll- und Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen gilt der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der ZAK entsorgt (Art. 3 Abs. 1 BayAbfAIG). Bei Selbstanlieferung von Abfällen zu den vom Zweckverband betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Sammelstellen ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. In diesem Fall kann dem Wohnungsverwalter ein Bescheid über die Gesamtgebühr zugestellt werden.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr bestimmt sich
- a) nach einer Grundgebühr für jede Wohneinheit i. S. des Abs. 2 und
 - b) nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Zahl der Abfahren der Restmüllbehältnisse und Biomülltonnen oder der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke.
- (2) Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.

Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je angefangene 12 Fremdenbetten als eine Wohneinheit.

Bei Campingplätzen gelten je angefangene 6 Stellplätze als eine Wohneinheit.

Andere gewerblich genutzte oder sonstige Grundstücke, bei mehr als einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Grundstücks jeder für sich, gelten

- a) bis zu 400 m² Nutzfläche in Gebäuden als eine Wohneinheit,
- b) von mehr als 400 m² bis zu 1.500 m² Nutzfläche in Gebäuden als zwei Wohneinheiten und
- c) jede weiteren angefangenen 1.000 m² Nutzfläche in Gebäuden als zusätzliche Wohneinheit.

- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Abfahren durch den ZAK ausgeschlossen sind und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach Art und Gewicht oder nach Art und Menge der Abfälle.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit 3,75 € pro Monat.

1. Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von EURO-Normtonnen beträgt monatlich bei 14tägiger Abfuhr für

- 40 l EURO-Normtonne	4,00 €
- 60 l EURO-Normtonne	6,00 €
- 80 l EURO-Normtonne	8,00 €
- 120 l EURO-Normtonne	12,00 €
- 240 l EURO-Normtonne	24,00 €
- 770 l Müllgroßbehälter	77,00 €
- 1,1 m ³ Müllgroßbehälter	110,00 €

Soweit vom ZAK andere Behälter im Einzelfall zugelassen werden, beträgt die Gebühr monatlich 0,10 € je Liter Behältervolumen.

2. Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14tägiger Abfuhr für

- 40 l Biomülltonne	2,00 €
- 60 l Biomülltonne	3,00 €
- 80 l Biomülltonne	4,00 €
- 120 l Biomülltonne	6,00 €

Soweit vom ZAK andere Behälter zugelassen werden, beträgt die Gebühr monatlich 0,05 € je Liter Behältervolumen.

3. Für den in der Stadt Lindau (B), mit Ausnahme des Ortsteils Lindau-Reitnau, zur Abholung und Rückstellung der Abfallbehälter, ausgenommen Müllgroßbehälter, geleisteten Sonderdienst wird ein monatlicher Gebührensatz bei **14tägiger Abfuhr** von
- | | |
|----------------------|--------|
| Hausmüll in Höhe von | 2,20 € |
| Biomüll in Höhe von | 2,20 € |
- je Abfallbehälter erhoben.
4. Bei anderer als 14tägiger Abfuhr beträgt die Gebühr pro Leerung
- a) für Restmüll 0,05 € pro Liter,
 - b) für Biomüll 0,025 € pro Liter.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt für einen Einwegmüllsack der Größe

– 50 Liter	2,50 €
– 100 Liter	5,00 €

(3) Abfallgefäßveränderungen (Gefäßan-, bzw. –abmeldungen, Austausch von Einsätzen bei EURO-Normtonnen) sind ein Mal pro Kalenderjahr kostenfrei. Bei mehr als einmaliger Veränderung pro Kalenderjahr wird je weiterer Änderung eine Pauschalgebühr von 20,00 € festgesetzt.

(4) 1. Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder durch beauftragte Dritte angelieferte Abfälle beträgt für

1.1. Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen, je Gewichtstonne	202,30 €
mindestens jedoch 11,50 € je Anlieferung.	
1.2 nicht brennbare Abfälle zur Beseitigung je Tonne	237,30 €
Wenn bei Anlieferungen an Deponien außerhalb des Verbandsgebietes höhere Aufwendungen oder Gebühren anfallen, wird die dort gültige Gebühr, maximal jedoch je Tonne 300,00 € erhoben.	
1.3. Biomüll aus Gewerbebetrieben je Tonne	127,80 €
1.4. Gras, Laub aus Gewerbebetrieben, Landwirtschaft und öffentl. Anlagenpflege je m ³	27,40 €
je Tonne	54,75 €
1.5. Obstabfälle aus Gewerbebetrieben, Landwirtschaft und sonstigen Herkunftsbereichen je Tonne	115,70 €
1.6. Strauchgut aus Gewerbebetrieben, Landwirtschaft und öffentl. Anlagenpflege je m ³	5,00 €
je Tonne	30,50 €

Teilmengen werden mit der entsprechenden Teilgebühr berechnet.

Ist eine Verwiegung nicht möglich, kann die Abfallmenge vom ZAK geschätzt werden.

- 2.1. Die Abholung von Elektronikschrott, Kühl- und Gefriergeräten aus privaten Haushaltungen durch den ZAK oder eines vom ZAK beauftragten Dritten, beträgt pro angefangener Transport-, Ver- und Entladeaufwandsstunde 60,00 €
- 2.2. Die Abholung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen durch den ZAK oder eines vom ZAK beauftragten Dritten, beträgt pro angefangener Transport-, Ver- und Entladeaufwandsstunde 112,00 €
3. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, für die folgende Sätze gelten:
 - 3.1. je Fahrzeug und angefangene Stunde 25,50 €
 - 3.2. je Arbeitskraft und angefangene Stunde 25,50 €
 - 3.3. Zuschlag zum Gebührensatz gemäß Buchst. a) für besonderes technisches Gerät (z. B. Radlader) 300 v. H.
 - 3.4. Werden Dritte mit der Entsorgung der Abfälle beauftragt, so werden Auslagen in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.
 - 3.5. Wird eine Analyse erforderlich, mit deren Durchführung Dritte beauftragt werden, so werden Auslagen in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.
- (5) Die Gebühr für Bauschutt beträgt je angefangenen m³ 28,50 €. Im Fall eines zusätzlichen Betriebsaufwands gilt Abs. 4 Nr. 1, Satz 6 und 7 entsprechend.
- (6) Für die Anlieferung von Eternitplatten und sonstigen fest gebundenen Zementasbestabfällen auf zugelassenen Bauschuttdeponien beträgt die Gebühr je angefangene Tonne 84,00 €.
- (7) Für die Anlieferung von Erdaushub an eine Erdaushubdeponie beträgt die Gebühr je angefangenen m³ 8,-- €.
- (8) Für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle wird eine zusätzliche Gebühr von 80,-- € je angefangene 100 kg, mindestens jedoch 350.- € je Abfuhr erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Hausmüll- und Biomüllabfuhr entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Bereitstellung des Abfallgefäßes durch den ZAK. Im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Im An- und Abmeldemonat wird die Gebühr anteilig zu den geleisteten Entleerungen berechnet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht bei Anschlusspflicht des Grundstücks vor dem 15. eines Monats zum Ersten des Monats. Entsteht die Gebührenschuld ab dem 15. des Monats werden 50 % der Grundgebühr fällig. Die Gebührenschuld endet mit Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den ZAK.

- (6) Die Gebühr nach § 4 Abs. 5 Nr. 3 entsteht mit Bekanntwerden des zusätzlichen Aufwands.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Holsystem wird die Gebühr vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Im Bringsystem wird die Gebühr 3 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig.

Jeder zugelassene Restmüll- und Biomüllbehälter wird vom ZAK mit einem Identifikations-Chip ausgestattet, die vom Gebührenschuldner zum Nachweis der Anschlussnahme am Restmüll- bzw. Biomüllbehälter zu befestigen, bei dessen Abmeldung zu entfernen und der Veranlagungsbehörde vorzulegen ist.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Gleiches gilt für die Gebühr nach § 4 Abs. 5 Nr. 3.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Kempton (Allgäu), den 09.01.2008
Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempton (Allgäu)
Gebhard Kaiser, Landrat
Verbandsvorsitzender